

Satzung

Dürener Fecht -Club 1954 e.V.

Entsprechend der Mitgliederversammlung vom 01.12.2016 wurde die Satzung in der geänderten, folgenden Fassung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Er ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Landessportbundes.

(4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings, hier insbesondere die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- b) Durchführung der Trainingsstunden unter der Leitung eines Fechtmeisters/einer Fechtmeisterin, Trainers/Trainerin, Übungsleiters/Übungsleiterin oder einer durch den Vorstand beauftragten und geeigneten Person
- c) Teilnahme an Wettkämpfen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dürener Fecht-Club 1954“ (DFC) und hat seinen Sitz in Düren. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen: "eingetragener Verein" (e.V.).

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen jeden Alters werden. Die Gesamtmitgliederzahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in der Ausbildung befinden, werden bis längstens dem vollendeten 27. Lebensjahr als jugendliche Mitglieder geführt. Ein Nachweis über die Ausbildung ist jährlich zu erbringen.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst. im Verein nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 6 Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren sowie zur Erlangung der Turnierreife durch entsprechende Prüfungen berechtigt. Der Vorstand ist zur Teilnahmemeldung verpflichtet. Sie haben das Recht, die Übungsgeräte und Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der geltenden Ordnung zu benutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereine teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

(4) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, hierbei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften, groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag den Vorstands festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus monatlich auf das Konto des Vereins oder in Bar dem Kassierer gegenüber zu entrichten. Wenn es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse in Einzelfällen Zahlungserleichterung gewähren. Die Mitglieder sind angehalten ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein per Lastenzugsverfahren zu erfüllen. Mindestens einmal jährlich wird der Kassierer dem Mitglied gegenüber Rechnung legen.

§ 7 Organe des Vereins

Der DFC hat folgende Organe:

- a) Vorstand (im Sinne § 26 BGB)
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer

Das Amt des Kassierers und Schriftführers kann von einer Person bekleidet werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann in ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlung durch einen neugewählten Vorstand ersetzt werden.

§ 9 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Trainer und ein weiteres, von der Mitgliederversammlung gewähltes volljähriges und aktives Vereinsmitglieder an.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Mitgliederversammlung Übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 10 Haftung

Die Haftung von Vorstand und Vereinsausschussmitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit – gleich aus welchem Grund – wird auf Vorsatz begrenzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

(5) Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichts des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders geregelt, in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Wahlverfahren

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit in geheimer Wahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Er gibt auch sie Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Stimmenauszählung erfolgt durch zwei Wahlhelfer.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins bedarf es neben der Mehrheit von 75% der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann nach einer zweiten Einladung nach §11 (4) der Satzung die Versammlung den Verein mit 75% Mehrheit auflösen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei unabhängige Liquidatoren. Das Restvermögen des Vereins wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer steuerbegünstigten, gemeinnützigen Körperschaft zugeführt, welche das Ziel sportlicher Übungen und Leistungen verfolgt.

§ 16 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 22.6.1972 mit der erforderlichen Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt am 23.6.1972 in Kraft.

§ 17 Zusatz

Die Satzung wurde am 03.02.2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im § 5 Abs.

4 einstimmig abgeändert.

Die Satzung wurde am 01.12.2016 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im § 1 und § 15 einstimmig geändert.